

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. II des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach §§ 9, 7 Abs. II UVPG

Die Gemeinde Berkheim, Coubronplatz 1, 88450 Berkheim hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der auf dem Flurstück 1341, 1342 Gemarkung Berkheim bestehenden Verbrennungsmotoranlage beantragt.

Die Anlage wurde im Jahr 2009 aufgrund einer baurechtlichen Genehmigung errichtet und wird seither betrieben. Am 21.10.2010 erfolgte die erste immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter dem Az.: 33-106.111-Sm/GemBer G. Mit Bescheid vom 30.07.2013 wurde die Änderungsgenehmigung unter dem Az.: 33.106.111-SmGemBerÄGI erteilt. Dabei wurde der Austausch von 3 Verbrennungsmotoren und die zusätzliche Errichtung von 3 Motoren (Gesamtleistung 3,795 MW) genehmigt.

Entsprechend einer Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG, welche am 23.11.2015 (Az.: 33-106.111-Sch/GemBerÄAI) formal behördlich bestätigt wurde, wurde die Anlage geändert. Es wurde –zeitlich befristet bis 31.03.2017- ein erdgasbetriebener Heizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von max 1,1 MW angezeigt. Dieser Heizkessel wurde fristgerecht abgeschaltet.

Aktuell sind an der Anlage folgende genehmigungspflichtige Änderungen beantragt (Merkmale des Vorhabens):

- Erhöhung der zukünftig installierten elektrischen Leistung auf 1,690 MWel (4 x 235 kWel + 3 x 250 kWel) bzw. der zukünftigen maximalen Feuerungswärmeleistung auf 4,381 MW (4 x 586 kW + 3 x 679 kW durch
- Erweiterung der vorstehend genannten Verbrennungsmotoranlage um ein BHKW 7, 235 kWel, (586 kW FWL), Brennstoff Biogas (neu)

Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben gemäß Anlage 1, Nr. 1.2.2.2 zum UVPG in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass nach § 7 Abs. II, Satz 4 UVPG für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Iller-Rottal“ (Anlage 3 Nr. 2.3.4 zum UVPG) und im Wasserschutzgebiet „Gesamt Illertal“, Zone II, IIa (Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG). Das Gebäude der Verbrennungsmotorenanlage wurde bereits mit der ursprünglichen Baugenehmigung vom 02.09.2009 genehmigt. Da kein neues Gebäude erstellt wird, sondern die zusätzliche Verbrennungsmotoranlage in einem bestehenden Gebäude aufgestellt wird, ist keine zusätzliche Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich, auch gilt die damals erteilte Befreiung vom Bauverbot der Wasserschutzgebietsverordnung weiter. Weitergehende Anforderungen an die aktuelle Änderung sind nicht gegeben.

In der Nähe des Anlagenstandorts befinden sich keine weiteren örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 03.11.2017

gez.
Schmid

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 3. November 2017.